

- 
51. *Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 2004, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird*
52. *Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kaunertal und der Gemeinde Kaunerberg*
53. *Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juni 2004 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Birgitz und der Gemeinde Götzens*
- 

## 51. Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 2004, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Aufgrund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 44/2003, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBL. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 13/2000, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 haben zu lauten:

#### „§ 1

##### Getrennt zu sammelnde Abfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Glas, Papier, Metall (Haushaltsschrott) und Kunststoff sowie Verbundstoffe sind getrennt zu sammeln und in die dafür vorgesehenen Sammel- und Verwertungssysteme einzubringen. Im Übrigen gilt die Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr. 648, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 440/2001.

(2) Nicht der VerpackungsVO 1996 unterliegende Abfälle aus Glas, Papier und Metall (Haushaltsschrott) sowie kompostierfähige Abfälle sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zum Zweck einer stofflichen Verwertung getrennt zu sammeln.

#### § 2

##### Papierabfälle,

##### Metallabfälle (Haushaltsschrott)

(1) Papierabfälle sind Abfälle aus Papier, Pappe und Karton, die als Hausmüll anfallen, mit Ausnahme von Papieren, die mit Lackresten, Lebensmittelresten, Fetten, Ölen, Klebstoffen, Lösungsmitteln, Krankheitskeimen, Sekreten und dergleichen verunreinigt sind.

(2) Metallabfälle (Haushaltsschrott) sind Abfälle, die als Hausmüll anfallen, mit Ausnahme von

a) Kunststoff- Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil,

b) Gasflaschen, insbesondere Propangasflaschen und Sauerstoffflaschen.

(3) Die Gemeinden haben entsprechend den örtlichen Verhältnissen und in Abhängigkeit von den anfallenden Mengen für die Sammlung von Abfällen gemäß den Abs. 1 und 2 zu sorgen und die gesammelten Abfälle an befugte Behandler zu übergeben.

#### § 3

##### Kompostierfähige Abfälle

(1) Kompostierfähige Abfälle sind:

a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;

b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;

c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

(2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind insbesondere Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

(3) Kompostierfähige Abfälle, die nicht auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert wer-

den, sind getrennt von sonstigen Abfällen in Papier-/Maisstärkesäcken oder Tonnen zu sammeln und von der Gemeinde in eine genehmigte Kompostier- oder Biogasanlage abzuführen oder durch geeignete hierfür berechnete Unternehmen abführen zu lassen.

#### § 4

##### **Trennung betrieblicher Abfälle**

Betriebliche Abfälle aus Glas, Papier oder Metall sowie betriebliche kompostierfähige Abfälle sind getrennt zu sammeln und in eine für diese Abfälle geeignete Behandlungs- oder Verwertungsanlage zu verbringen oder verbringen zu lassen.“

2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

3. Im § 7 wird das Wort „Entsorgungsbereich“ durch das Wort „Einzugsbereich“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

4. § 8 hat zu lauten:

#### „§ 8

##### **Deponiestandorte**

Als Standorte für Deponien für Hausmüll und betriebliche Abfälle werden festgelegt:

a) im Einzugsbereich 1 das Gst. Nr. 2317, GB 86031 Reutte, mit der Mülldeponie Reutte-Bannwald;

b) im Einzugsbereich 2 die Gst. Nr. 116/1, 1117/1, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292 und 1293, alle GB 80107 Roppen, mit der Mülldeponie Roppen II;

c) im Einzugsbereich 2a die Gst. Nr. 1920/2 und 6717/7, beide GB 80110 Sölden, mit der Mülldeponie Sölden;

d) in den Einzugsbereichen 3 und 4 die Gst. Nr. 612/1, 614/1, 614/2, 616, 618/1, 618/2, 623/1, 624, 625, 626, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643/1, 644, 694/1, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706/1, 706/2, 706/3, 707, 754/1, 754/5, 754/6, 756 und 757, alle GB 81134 Vill, mit der Mülldeponie Ahrental (Stadt);

e) im Einzugsbereich 5 die Gst. Nr. 980/3, 980/7, 980/8, 980/9, 980/10, 980/11 und 980/12, alle GB 83020 Wörgl-Kufstein, mit der Mülldeponie Wörgl-Riederberg;

f) im Einzugsbereich 5a die Gst. Nr. 1553 und 1554, beide GB 82105 Jochberg, mit der Mülldeponie Jochberg;

g) im Einzugsbereich 6 das Gst. Nr. 763/4, GB 85017 Lavant, mit der Mülldeponie Lavant.“

5. Die Überschrift des § 8a hat zu lauten:

##### **„Standort für eine Behandlungsanlage für den Einzugsbereich 5“**

6. Im Abs. 3 des § 8a wird die Wendung „Deponie gemäß lit. f“ durch die Wendung „Deponie gemäß lit. e“ ersetzt.

7. Nach § 8a wird folgende Bestimmung als § 8b eingefügt:

#### „§ 8b

##### **Standort für eine Behandlungsanlage für die Einzugsbereiche 3 und 4**

(1) Als Standort für eine Behandlungsanlage für Hausmüll und betriebliche Abfälle werden in den Einzugsbereichen 3 und 4 die Gst. Nr. 612/1, 614/2, 625, 626, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 643/1, 698, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 707, 706/1, 706/2, 754/1, 754/5, 754/6 und 756, alle GB 81134 Vill, Bezirksgericht Innsbruck, festgelegt.

(2) Der nach der Behandlung verbleibende, nicht verwertbare Restmüll ist auf die Deponie gemäß § 8 lit. d zu verbringen.“

8. § 10 hat zu lauten:

#### „§ 10

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Im Einzugsbereich 1 (Reutte) hat die Abfuhr des Hausmülls und der betrieblichen Abfälle bis zur Inbetriebnahme der am Standort nach § 8 lit. a zu errichtenden Deponie zu der am Standort nach § 8 lit. d betriebenen Deponie zu erfolgen. Ausgenommen davon sind jene Abfälle, die zulässigerweise zur thermischen Behandlung in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

(2) In den Einzugsbereichen 3 (Innsbruck) und 4 (Mitte) hat die Abfuhr des Hausmülls und der betrieblichen Abfälle bis zur Inbetriebnahme der im § 8b standortmäßig festgelegten Abfallbehandlungsanlage zu der am Standort nach § 8 lit. d betriebenen Deponie zu erfolgen.“

#### **Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des Art. I Z. 7 (§ 8b), mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 7 (§ 8b) tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 52. Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kaunertal und der Gemeinde Kaunerberg

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 1. April 2004 und des Gemeinderates der Gemeinde Kaunerberg vom 14. April 2004, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kaunertal und der Gemeinde Kaunerberg vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kaunertal und der Gemeinde Kaunerberg wird ausgehend von dem

in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 8900 durch die jeweils geradlinige Verbindung des Grenzpunktes 5079 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes 10151 gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Kaunertal und der Gemeinde Kaunerberg aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2005 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 53. Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juni 2004 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Birgitz und der Gemeinde Götzens

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz vom 17. März 2004 und des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 22. April 2004, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Birgitz und der Gemeinde Götzens vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Birgitz und

der Gemeinde Götzens wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 416 – 2048 – 11538 – 2044 – 11539 – 4594 gebildet.

### § 2

Die beteiligten Gemeinden Birgitz und Götzens haben Einvernehmen darüber erzielt, dass aus der Grenzänderung keine vermögensrechtlichen Folgen entstehen.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2005 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck